

Benützungsreglement

öffentliche Anlagen

(gültig ab 01.01.2022)

Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
1.1 Zweck.....	3
1.2 Schulbetrieb	3
1.3 Sorgfalt, Haftung, Reparaturen.....	3
1.4 Rauchverbot.....	3
1.5 Hundeverbot.....	3
1.6 Parkierungsmöglichkeiten	3
1.7 Benützungsbewilligungen.....	3
2. REGELMÄSSIGE NUTZUNG.....	3
2.1 Zuteilung, Benützungsplan	3
2.2 Schulzimmer	4
2.3 Schulferien	4
2.4 Rasenplatz, Tartanplatz mit Beachvolleyballfeld.....	4
2.5 Turnhalle, Turngeräte.....	4
2.6 Duschen, Garderoben und WC-Anlagen	4
3. AUSSERORDENTLICHE ANLÄSSE	5
3.1 Gesuche.....	5
3.2 Terminkollisionen	5
3.3 Versicherung, Haftpflicht	5
3.4 Bewirtung.....	5
3.5 Schlüssel.....	5
3.6 Bühnenbenützung	5
3.7 Einrichten der Räumlichkeiten.....	6
3.8 Reinigung.....	6
4. SICHERHEITSBESTIMMUNGEN	6
4.1 Belegung.....	6
4.2 Feuerpolizeiliche Vorschriften	6
4.3 Fluchtwege.....	6
4.4 Dekoration.....	6
5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	7
ZUGEHÖRIGE DOKUMENTE	7

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck

Die Schulanlagen dienen in erster Linie der Schule für die Erteilung des ordentlichen Unterrichts.

Soweit sie nicht von der Schule benützt werden, können die Anlagen den Dorfvereinen und anderen Institutionen zur Benützung überlassen werden.

1.2 Schulbetrieb

Durch die Benützung der Lokalitäten sowie der Aussenanlagen dürfen weder der Schulunterricht noch die Reinigungsarbeiten gestört werden.

1.3 Sorgfalt, Haftung, Reparaturen

Von den Benützerinnen und Benützern wird erwartet, dass sie Sorge zu den Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen tragen und diese jeweils in geordnetem Zustand verlassen.

Die Räume müssen nach der Benützung abgeschlossen werden.

Die Benützerinnen und Benützer sind für alle verursachten Schäden der Gemeinde gegenüber haftbar. Jede mutwillige Verunreinigung und Beschädigung an Einrichtungen jeglicher Art muss auf Kosten der Verursacher oder des Veranstalters behoben werden. Für Unmündige haften deren gesetzliche Vertreter.

An Gebäuden und Einrichtungen dürfen keinerlei Veränderungen vorgenommen werden.

Minderjährige dürfen die Turnhalle nur in Begleitung eines Erwachsenen betreten.

1.4 Rauchverbot

In sämtlichen Räumen gilt ein absolutes Rauchverbot.

1.5 Hundeverbot

Auf dem Schulgelände herrscht ein generelles Hundeverbot.

1.6 Parkierungsmöglichkeiten

Fahrräder und motorisierte Fahrzeuge sind auf die dafür vorgesehenen Plätze abzustellen.

Das Parkieren auf den Sport- und Pausenplätzen ist verboten.

1.7 Benützungsbewilligungen

Die Benützungsbewilligungen werden vom Gemeinderat erteilt.

Bewilligungen an Privatpersonen werden maximal für ein Jahr erteilt.

2. Regelmässige Nutzung

2.1 Zuteilung, Benützungsplan

Die Zuteilung der Turnhalle und der Aussenschulanlagen werden grundsätzlich wie folgt priorisiert:

1. Schule
2. ortsansässige Vereine und Institutionen
3. auswärtige Vereine und Institutionen

An der ordentlichen Zuteilung der Halle und der Aussenschulanlagen kann kein Rechtsanspruch geltend gemacht werden. Veränderte Verhältnisse können eine Neuzuteilung notwendig machen.

Der Gemeinderat behält sich das Recht vor, die Halle während gewisser Zeiten für ausserordentliche Zwecke zu vergeben. Ein Kompensationsanspruch besteht nicht.

Änderungen des Benützungsplans und der bewilligten Benützungszeiten bedürfen der Bewilligung des Gemeinderates.

Besteht keine Einigung über Benützungsplan und Benützungszeiten, entscheidet der Gemeinderat nach Anhörung der Parteien.

2.2 Schulzimmer

Die Schulzimmer (inkl. Werkstätten für Textiles Werken und allgemeines Werken sowie Musikzimmer) können nach Rücksprache mit den betroffenen Lehrpersonen und auf entsprechendes Gesuch für Fortbildungsveranstaltungen und Kurse zur Verfügung gestellt werden.

2.3 Schulferien

Die Anlagen stehen in der Regel auch während der Schulferien gemäss Benützungsplan zur Verfügung.

In Absprache mit dem zuständigen Hauswart schliesst der Gemeinderat die gesamte Anlage oder einzelne Räume für Zwecke der Reinigung oder für Sanierungs- und Renovationsarbeiten.

2.4 Rasenplatz, Tartanplatz mit Beachvolleyballfeld

Der Rasenplatz und der Tartanplatz mit Beachvolleyballfeld dürfen nur mit Turn- oder Rennschuhen oder barfuss betreten werden. Das Tragen von Fussballschuhen mit Schraubstollen ist verboten. Nockenschuhe sind auf dem Rasenplatz erlaubt.

Der Rasenplatz darf nur bei guten Terrainverhältnissen benützt werden. Er kann zur Schonung durch den Hauswart gesperrt werden.

Die Sportplätze dürfen in der unterrichtsfreien Zeit von der Dorfbevölkerung für Ballspiele benützt werden. Die Vereine haben bei der Benützung Vorrang.

Das Befahren der Aussenanlagen mit Velo und motorisierten Fahrzeugen ist verboten.

Nach der Benützung des Beachvolleyballfeldes muss die Abdeckung wieder komplett angebracht werden.

In den Wintermonaten werden die Volleyballpfosten, das Netz und die Fussballtore vom Hauswart abgebaut und eingelagert.

2.5 Turnhalle, Turngeräte

Die Turnhalle darf nur mit sauberen Hallenschuhen betreten werden. Schuhe mit schwarzen Sohlen sind nicht erlaubt.

Sämtliche Turngeräte müssen nach der Benützung an die dafür vorgesehenen Plätze versorgt werden.

Defekte Turngeräte müssen umgehend dem Hauswart gemeldet werden.

Es dürfen keine Turngeräte ausgeliehen oder mitgenommen werden. Ausnahmen bewilligt der Gemeinderat.

2.6 Duschen, Garderoben und WC-Anlagen

Die Duschen, Garderoben und WC-Anlagen müssen nach der Benützung ordentlich verlassen werden.

3. Ausserordentliche Anlässe

3.1 Gesuche

Für sämtliche Veranstaltungen durch Vereine oder Privatpersonen müssen vorgängig vollständig ausgefüllte Reservationsformulare bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden. Dies gilt auch für Veranstaltungen, die auf dem Veranstaltungskalender der Gemeinde aufgeführt sind.

Die Gesuche für die Benützung der Turnhalle, der Küche, der Nebenräume, der Schulzimmer und der Anlagen im Freien müssen der Gemeindeverwaltung so früh wie möglich eingereicht werden.

Benützungsgesuche gelten dann als definitiv, wenn die Reservation durch den Gemeinderat bewilligt und das Gesuch visiert an den Gesuchsteller retourniert wurde.

Gesuchsformulare können auf der Homepage der Gemeinde (www.zeihen.ch) oder der Schule (www.schule-zeihen.ch) heruntergeladen oder bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Die Benützung aller Räumlichkeiten ist gemäss dem "Gebührentarif für die Nutzung öffentlicher Anlagen und Einrichtungen" kostenpflichtig.

Der Bewilligungsinhaber ist für die ordnungsgemässe Durchführung der Veranstaltung verantwortlich.

3.2 Terminkollisionen

Um Terminkollisionen zu verhindern, kann der aktuelle Belegungsplan der Turnhalle / Bühne auf der Homepage www.schule-zeihen.ch eingesehen werden.

Bei Terminkollisionen ist der Organisator verpflichtet, die tangierten Vereine zu informieren und das Gespräch zu suchen. Im Streitfall entscheidet der Gemeinderat.

3.3 Versicherung, Haftpflicht

Eine Versicherung ist Sache des Veranstalters, der die Schulinfrastruktur ausserhalb des Schulbetriebs nutzt. Die Gemeinde lehnt jede Haftung ab.

3.4 Bewirtung

Anlässe mit Bewirtung müssen gemäss Gastgewerbegesetz dem Gemeinderat gemeldet werden. Anlässe, die auf dem Veranstaltungskalender aufgeführt sind, gelten nicht als angemeldet.

3.5 Schlüssel

Die Schlüsselübergabe erfolgt durch den Hauswart und wird im Übernahme- und Abgabeprotokoll quittiert.

Nach einem Anlass muss der Schlüssel dem Hauswart bis spätestens am darauf folgenden Abend abgegeben werden.

Der Organisator haftet für die benützten Räume, für allfälligen Missbrauch oder den Verlust der Schlüssel.

Ein Schlüsselverlust muss unverzüglich dem Hauswart mitgeteilt werden.

3.6 Bühnenbenützung

Zwei Wochen vor einem Anlass kann an je zwei Abenden mit offener Bühne geprobt werden.

Die Vereine sprechen sich selber ab und teilen dies im Voraus dem Hauswart mit. Im Streitfall entscheidet der Gemeinderat.

Der Probenplan muss dem Hauswart 2 Wochen vor Benützungsbeginn abgegeben werden.

Die geschlossene Bühne kann nach Absprache mit dem Hauswart benützt werden.

Die Schiebeter- und Lichtenanlage dürfen nur von instruierten Personen bedient werden.

3.7 Einrichten der Räumlichkeiten

Vor dem Einrichten der Turnhalle muss der Hauswart informiert und dessen Anweisungen befolgt werden.

Umplatziertes Mobiliar oder Gegenstände müssen sofort nach Beendigung des Anlasses an ihren Originalstandort zurück versetzt werden.

3.8 Reinigung

Die benützten Räumlichkeiten müssen sofort nach Beendigung des Anlasses gereinigt werden. Die Reinigung erfolgt gemäss Anweisung des Hauswartes:

- a. Bestuhlung versorgen
- b. Aufräumen der Halle und aller benützten Nebenräume
- c. Halle wischen
- d. Alle benützten Nebenräume (inkl. Treppenhaus) wischen und nass aufnehmen
- e. WC reinigen und nass aufnehmen
- f. Einwandfreie Reinigung der Küche und deren Einrichtungen
- g. Inventar überprüfen, beschädigtes Geschirr ersetzen resp. bezahlen
- h. Geschirr in Stapelboxen in den dafür vorgesehenen Raum versorgen
- i. Benützte Handtücher gewaschen innert 3 Tagen wieder beim Hauswart abgeben
- j. Putzmaterial und die Reinigungsmittel hat der Veranstalter selber zu besorgen.

Der Abfall ist durch den Veranstalter zu entsorgen.

4. Sicherheitsbestimmungen

4.1 Belegung

In der Turnhalle darf die Bestuhlung für **maximal 350** Besucherinnen und Besucher eingerichtet werden.

4.2 Feuerpolizeiliche Vorschriften

Bei Anlässen mit Dekoration, an denen voraussichtlich mehr als 100 Besucherinnen und Besucher erwartet werden, muss in Absprache mit der Feuerwehr eine Brandwache gestellt werden.

Die Merkblätter "Dekorationen" und "Feuerwachen" der Aarg. Gebäudeversicherung (www.agv-ag.ch) für öffentliche Veranstaltungen müssen beachtet werden.

Die Feuerlöschposten müssen frei zugänglich bleiben.

4.3 Fluchtwege

Bei Veranstaltungen sind die Räume so einzurichten, dass auch bei grossem Publikumsandrang im Notfall genügend offene Fluchtwege vorhanden sind.

Gemäss VKF-Brandschutznorm 50 sowie der VKF-Brandschutzrichtlinien „Flucht und Rettungswege“, Ziffer 3.2, müssen Treppenhäuser, Korridore, Ausgänge und Verkehrswege, die als Fluchtwege dienen, jederzeit frei und sicher benutzbar sein. Sie dürfen keinem anderen Zweck dienen.

4.4 Dekoration

Zur Dekoration dürfen nur schwer brennbare Materialien verwendet werden.

5. Schlussbestimmungen

Vereine und Veranstalter sind für die Einhaltung des Benützungsgesetzes verantwortlich.
Bei Zuwiderhandlungen entscheidet der Gemeinderat über das weitere Vorgehen.
Der Gemeinderat behält sich vor, im Einzelfall ergänzende Weisungen zu erlassen.

Zugehörige Dokumente

- Gebührenreglement
- Formular "Gesuch für die Benützung der Schulanlagen"

Zeihen, 15.12.2021

GEMEINDERAT ZEIHEN

Der Gemeindeammann:



Der Gemeindeschreiber:



Gebührentarif für die Benützung öffentlicher Anlagen und Einrichtungen der Gemeinde Zeihen

Dieses Reglement regelt die Gebühren für die Benützung der Gemeindeliegenschaften.

Räume und Anlagen	Ansatz für 1. Tag	Jeder weitere Tag	Ansatz pro ½ Tag	Ansatz 0 – 2 h (Mindestansatz)
Turnhalle (Kurse)	Fr. 50.-	Fr. 40.-	Fr. 30.-	Fr. 20.-
Turnhalle (Festbetrieb)	Fr. 100.-	Fr. 60.-		
Bühne	Fr. 50.-	Fr. 30.-		
Küche (ohne Abwaschmaschine)	Fr. 80.-	Fr. 50.-		
Abwaschmaschine	Fr. 40.-	Fr. 40.-		
Geräteraum (inkl. max. 1 h Hilfeleistung durch den Abwart)	Fr. 80.-	Fr. 20.-		
Garderobe / Dusche	Fr. 0.-	Fr. 0.-		
Aussengeräteraum	Fr. 0.-	Fr. 0.-		
Zwischentrakt	Fr. 0.-	Fr. 0.-		
Schulzimmer			Fr. 15.-	Fr. 10.-
Sitzungszimmer, Büroräumlichkeiten im Gemeindehaus			Fr. 15.-	Fr. 10.-

Stand Ansätze: 1. August 2002 bei Index 107.9 Punkte (Basis: Mai 1993 = 100 Punkte)

Unentgeltliche Benützung

- Den Vereinen und anderen gemeinnützigen Organisationen von Zeihen werden die Anlagen für Musik-, Übungs-, Trainingsstunden, Kurse, Vorträge, Versammlungen und dergleichen unentgeltlich zur Verfügung gestellt, sofern von den Teilnehmenden keine Eintritte oder Kursgelder verlangt werden und keine Bewirtung stattfindet.

Gebührenpflichtige Veranstaltungen

2. Für alle anderen Anlässe wird eine Benützungsgebühr erhoben, namentlich gilt dies für:
 - a) kommerzielle Anlässe
 - b) Anlässe mit Eintrittsgeldern, Kursgeldern oder mit Bewirtung
3. Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann der Gemeinderat nach Absprache mit der Schulpflege¹ Abweichungen vom ordentlichen Gebührentarif beschliessen.
4. **Auswärtige Veranstalter** bezahlen den doppelten Tarif.
5. In den Benützungspreisen sind der ordentliche Aufwand des Abwartes für die Übergabe und Kontrolle sowie die Kosten für elektrische Energie, Heizung und Wasser inbegriffen.
6. Müssen vom Abwart zusätzliche Leistungen, wie nachträgliche Reinigungsarbeiten etc. erbracht werden, werden die Kosten nach Stundensatz den Betreffenden zusätzlich in Rechnung gestellt.
7. Für die Benützung von Räumlichkeiten, Plätzen und Einrichtungen, die im vorstehenden Tarif nicht aufgeführt sind, setzt der Gemeinderat im Rahmen der oben aufgeführten Ansätze von Fall zu Fall angemessene Gebühren fest.
8. Die vorliegenden Benützungsgebühren können vom Gemeinderat nach Absprache mit der Schulpflege¹ der Kostenentwicklung angepasst werden.
9. Dieser Gebührentarif tritt per 1. August 2002 in Kraft und ersetzt das bisherige Gebührenreglement.
10. Der Gemeinderat erlässt im Einvernehmen mit der Schulpflege¹ ein Benützungsreglement.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 7. Juni 2002.

GEMEINDERAT ZEIHEN
Der Gemeindeammann
sig. Kaspar Basler

Der Gemeindeschreiber
sig. Franz Wülser

¹ Schulpflege durch kantonales Recht auf den 01. Januar 2022 abgeschafft; Aufgaben dem Gemeinderat übertragen.